

Beitragsordnung der Jungen Liberalen Rheinland-Pfalz e.V.

gültig seit dem 08.09.18

§ 1 Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zum Rechnungsjahr unverzüglich nach Rechnungsstellung durch den Kreisverband für das ganze Jahr zu leisten. Mitgliedsname und abgedeckter Zeitraum sind anzugeben. Rückzahlungen finden nicht statt.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von den Kreisverbänden festgesetzt. Er muss mindestens bei 1,50€ liegen.
- (2) Eine Beitragsermäßigung wird für Schüler sowie Mitglieder unter 20 Jahren gewährt. Der zu leistende Beitrag beträgt für den Ermäßigungszeitraum EUR 2,00 je Monat. Die Mitglieder haben auf Verlangen einen Nachweis vorzulegen. Im Falle der Ermäßigung ist das Mitglied verpflichtet, unverzüglich den Wegfall des Ermäßigungsgrundes bei dem zuständigen Schatzmeister anzuzeigen und fortwährend den regulären Beitrag zu leisten. Darüber hinaus können Kreisverbände den Betrag auf einen von ihnen gewählten Beitrag eigenständig erhöhen.
- (3) Der zuständige Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Beitragsermäßigung beschließen. Diese ist dem stellvertretenden Landesvorsitzenden für Finanzen mitzuteilen und kurz zu begründen. Der Beitrag darf nur so weit herabgesetzt werden, dass die Anteile des Bezirks, des Landes und des Bundes davon unberührt bleiben.

§ 3 Erhebungsmodus

- (1) Die Beiträge werden grundsätzlich von den Kreisverbänden erhoben, eingezogen und abgerechnet. Nachdem die Beiträge eingezogen wurden, ist dem Landesverband der Landesverbandsanteil zu überweisen. Auf Wunsch eines Kreisverbandes können die Beiträge der Mitglieder dieses Kreisverbandes für die Dauer eines Jahres auch direkt vom Landesverband erhoben, eingezogen und abgerechnet werden.
- (2) Für die Kreisverbände werden auf Anfrage individuelle Konten beim Landesverband zur Verfügung gestellt. Diese sollen für die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge genutzt werden. Der Landesverband hat den gewählten Vorsitzenden und Schatzmeister seiner Untergliederung Vollmacht für die für sie eingerichteten Konten einzuräumen; die Vorschriften über Rechenschaftspflichten bleiben davon unberührt.
- (3) Den Kreisverbänden wird je Mitglied und Monat EUR 1,50 für das kommende Rechnungsjahr in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist jährlich vom Landesschatzmeister bis zum 15. Februar zu stellen. Aus den Rechnungen muss erkennbar sein, wie sich die Berechnung des Landesverbandes zusammensetzt. Die Überweisung des jeweiligen Beitragsanteils an die Bezirksverbände hat spätestens bis zum 15. April eines Jahres zu erfolgen. Soweit bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Kreisverbände gezahlt haben, sind die eingegangenen Beiträge weiterzuleiten.
- (4) Der Landesverband führt je Mitglied und Monat EUR 0,25 an die Bezirksverbände ab.
- (5) Der Landesverband führt an den Bundesverband Beiträge gemäß der Beitragsordnung des Bundesverbandes ab.

§ 4 Beitragsbuch

Zur Kontrolle des Beitragseingangs und der Beitragsverpflichtung muss mindestens ein Beitragsbuch geführt werden, das Bestandteil der Buchführung ist. Der Landesverband prüft ebenfalls den Beitragseingang auf den eingerichteten Konten auf Fristversäumnisse nach § 3 für die Stimmberechtigung bei Landes- und Bezirkskongressen.

§ 5 Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Mahnung

- (1) Mitglieder, die versäumen, ihren Beitrag zu zahlen, sind abzumahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, verliert das Mitglied nach § 5 II der Satzung seine Mitgliedsrechte. Die Vorschriften über den Ausschluss eines Mitglieds bleiben unberührt.

- (2) Im Falle säumiger Beitragsleistungen sind Mitglieder unverzüglich zu mahnen. Die Mahnung erfolgt, wenn Mailadresse vorhanden, per E-Mail. In der Mahnung ist eine zweiwöchige Zahlungsfrist zu setzen, innerhalb derer der Beitrag auf dem Konto gemäß § 3 eingegangen sein muss. Nach verstreichen der Frist wird das zahlungssäumige Mitglied unverzüglich dem Landesschatzmeister gemeldet. Kommt der Kreis seiner Mahnungs- und Meldepflicht nach, erlischt die Abführung des Sockelbetrages an den Landesverband. Nach § 5 der Satzung verliert das Mitglied nach Ablauf dieser Mahnfrist automatisch seine dort genannten Mitgliedsrechte. Über diese Folgen ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, so ist der Verlust der Stimm- und Mitwirkungsrechte unwirksam. Mit Eingang der Beitragszahlung erlangt das Mitglied diese Rechte automatisch wieder. Hierüber ist das Mitglied unverzüglich in Textform zu informieren. Die Gliederungen haben sich gegenseitig über den Verlust und die Wiederherstellung von Stimm- und Mitwirkungsrechten unverzüglich in Textform zu informieren.
- (3) Die Untergliederungen sind berechtigt ein Einzugsverfahren auf freiwilliger Basis einzuführen. Nimmt ein Mitglied am Einzugsverfahren teil, verpflichtet es sich Kontoänderungen unverzüglich mitzuteilen. Eventuell anfallende Gebühren durch nicht angezeigte Kontodatenänderungen oder Nichtdeckung sind vom verursachenden Mitglied in voller Höhe zu tragen.

§ 6 Berechnungsgrundlage

Beitragsberechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Verabschiedung durch den Landeskongress der Jungen Liberalen Rheinland-Pfalz e.V. in Kraft.